

Graz, 27.04.2016  
SI/Tau

## **B e r a t u n g   a k t u e l l   N r .   2 / 2 0 1 6**

Die vorliegende Ausgabe beschäftigt sich mit Änderungen in verschiedenen Gebieten (Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht) sowie mit aktuellen Terminen, die in nächster Zeit zu beachten sind.

### **1. neues Verfahren zur Absetzbarkeit von Spenden**

Ab dem Jahr 2017 ist es nicht mehr möglich, Spenden im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen. Die Abzugsfähigkeit der Spenden wird vielmehr dadurch ermöglicht, dass der Spender dem Spendenempfänger Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum bekanntgibt. Dieser hat der Abgabenbehörde dann die Informationen über die getätigte Spende elektronisch zu übermitteln und dies fließt in den Einkommensteuerbescheid des Spenders ein. Eine nachträgliche selbständige Geltendmachung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Bei Erhalt der Identifikationsdaten des Spenders ist der Spendenempfänger verpflichtet, dem Finanzamt das für jeden Spender zu ermittelnde „verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben“ (abgekürzt vbPK SA) sowie den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr geleisteten Spenden bis Ende Februar des Folgejahres via Finanzonline zu übermitteln.

Für Sie als Spender bedeutet dies, dass künftig eine steuerliche Absetzbarkeit nur dann gewährleistet ist, wenn Sie der Institution, an die Sie spenden, Vor- und Zuname und Geburtsdatum bekanntgeben. Es ist allerdings dennoch zu empfehlen, dass Sie uns die im jeweils geleisteten Jahr getätigten Spenden mitteilen: Wir können sie zwar ab dem Jahr 2017 nicht mehr in die Steuererklärung eintragen, können aber anhand des Bescheides überprüfen, ob die Datenübermittlung für alle von Ihnen geleisteten Spenden funktioniert hat.

## 2. antraglose Arbeitnehmerveranlagung ab 2016

Ab der Veranlagung 2016 wurde eine sogenannte „antraglose Arbeitnehmerveranlagung“ geschaffen. Diese Veranlagung ist vom Finanzamt von amtswegen dann durchzuführen, wenn bis Ende Juni des jeweiligen Folgejahres keine Einkommensteuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) eingereicht wurde und aufgrund der Aktenlage vom Finanzamt erkennbar ist, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften besteht und aus der Veranlagung eine Gutschrift resultiert. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums eine Abgabenerklärung eingereicht, so hat das Finanzamt die antraglose Veranlagung aufzuheben.

## 3. höhere Anforderungen für KinderbetreuerInnen

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu € 2.300,- jährlich pro Kind steuerlich abzugsfähig, wenn die Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. Die Finanzverwaltung hat als pädagogisch qualifizierte Personen auch jene definiert, die eine Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung oder –Erziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können (bzw. 16 Stunden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr). Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Interpretation als zu weitgehend abgelehnt und ausgesprochen, dass eine pädagogisch qualifizierte Person zumindest jene Ausbildung vorweisen muss, die bei Tagesmüttern bzw. –vätern verlangt wird. Dem hat sich die Finanzverwaltung nunmehr angeschlossen, wobei die neue Interpretation aber erst ab dem Veranlagungsjahr 2016 relevant ist.

Für Sie bedeutet das, dass die pädagogische Qualifikation von Kinderbetreuungspersonen unbedingt zu hinterfragen ist, damit nicht die steuerliche Abzugsfähigkeit an der mangelnden formalen Qualifikation scheitert.

## 4. Registrierkassensicherheitsverordnung

Ab dem 1.1.2017 bestehen erhöhte Anforderungen an Registrierkassen, die in der Registrierkassensicherheitsverordnung im Wesentlichen wie folgt definiert sind:

- \* Der Kasse muss eine unternehmensweit eindeutige Kassenidentifikationsnummer zugeordnet werden, die über Finanzonline gemeldet werden muss.

- \* Die Kasse muss über eine geeignete Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen.
- \* Jeder Beleg muss mit einem maschinenlesbaren Code versehen werden. Trainings- und Stornobuchungen sind darin als solche zu bezeichnen.
- \* Jeder einzelne Barumsatz sowie die nachfolgenden erklärten Monats- und Schlussbelege werden elektronisch signiert.
- \* Sollte keine aufrechte Verbindung zur Signaturerstellungseinheit bestehen, muss am Beleg der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit muss ein signierter Sammelbeleg mit Betrag Null erstellt werden.
- \* Vor Inbetriebnahme ist die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme eines Startbeleges zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu protokollieren und mit dem ausgedruckten Startbeleg aufzubewahren.
- \* Ein Datenerfassungsprotokoll, in dem jeder einzelne Barumsatz inklusive elektronischer Signatur zu erfassen und abzuspeichern ist, muss geführt werden.
- \* Die in der Kasse erfassten Barumsätze werden laufend aufsummiert (Umsatzzähler). Am Monatsende ist der Zwischenstand des Umsatzzählers als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur zu speichern.
- \* Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit entsprechend den in der Verordnung enthaltenen Detailspezifikationen exportiert werden können.
- \* Die Kasse muss im Fall einer planmäßigen Außerbetriebnahme einen Schlussbeleg mit Betrag Null erstellen können.
- \* Eine quartalsweise Sicherungsfunktion der Daten des Datenerfassungsprotokolls muss zur Verfügung stehen.

- \* Die Kasse darf keine Vorrichtungen enthalten, über die das Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen werden kann.

Diese Auflistung stellt nur eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Anforderungen dar. Den gesamten Text der Registrierkassensicherheitsverordnung (16 Seiten) finden Sie auf unserer Homepage.

#### 5. **Sozialversicherungspflicht von Gewinnausschüttungen**

Im Falle einer Gewinnausschüttung ist dem Finanzamt eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu übermitteln und in diesem Formular sind ab dem heurigen Jahr auch die Empfänger der Gewinnausschüttung mit ihrer Sozialversicherungsnummer anzugeben. Das Finanzamt übermittelt diese Daten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, wodurch die Sozialversicherung von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer ab dem heurigen Jahr lückenlos vorgeschrieben wird (naturgemäß lediglich innerhalb der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage). Gewinnausschüttungen an Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer sind, bleiben sozialversicherungsfrei!

#### 6. **GmbH-Bilanzen – Termin 31.5.2016**

Geschäftsführer von GmbH's sind nach dem GmbH-Gesetz verpflichtet, die Bilanz innerhalb von 5 Monaten ab dem Bilanzstichtag zu erstellen. Wir bitten Sie daher gegebenenfalls um rechtzeitige Übermittlung der dafür erforderlichen Unterlagen.

#### 7. **Weitere Einschränkung für Werkverträge**

Die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof bringt weitere Einschränkungen für Werkverträge: Wer die Dienstleistungen einer anderen Person in Anspruch nimmt, hat diese Person grundsätzlich bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Je nach Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall kann es sich um ein echtes (also auch lohnsteuerpflichtiges und arbeitsrechtlich relevantes) oder freies Dienstverhältnis handeln.

Ein Werkvertrag, bei welchem sich der Auftragnehmer um seine allfällige Versicherungspflicht zu kümmern hat, liegt nur dann vor, wenn Gegenstand des Werkvertrages ein **Endprodukt** ist, das im Sinne eines Werkes konkretisiert werden kann und das auch einer Überprüfung auf allfällige Mängel zugänglich ist. Nur wenn der Werkauftragnehmer im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen für das Ergebnis

seines Werkes einzustehen hat und diese Gewährleistungsverpflichtung auch nachvollziehbar konkretisierbar ist, kann ein Werkvertrag gegeben sein.

Es ist daher dringend zu empfehlen, bestehende Vertragsverhältnisse im Lichte dessen zu überprüfen und im Einzelfall zu überlegen, welches Vertragsverhältnis nach dem Gesamtbild gegeben ist. Ein schriftlicher Vertrag ist zu empfehlen, maßgeblich ist aber bei der Beurteilung durch die Behörden nicht nur der Text dieses Vertrages, sondern die tatsächliche Abwicklung. Die Abhaltung von Vorträgen ist laut Verwaltungsgerichtshof jedenfalls einem Werkvertrag nicht zugänglich, weil es sich beim Unterricht bzw. bei einer Vortragstätigkeit eben nicht um ein Endprodukt handelt, das ein konkretes, auf Mängel überprüfbares Werk darstellt.

8. **ausländische Vorsteuern – Termin 30.6.2016**

Sofern im Ausland Vorsteuern angefallen sind, können diese für das Jahr 2015 bis 30.6.2016 (bzw. im EU-Raum bis 30.9.2016) zurückgefordert werden. Sollte dies in Ihrem Fall gegeben sein, so bitten wir Sie um Übermittlung der jeweiligen Originalrechnungen bzw. um Benachrichtigung, damit die Anträge rechtzeitig eingebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Hans-M. Slawitsch